

Weidenzentrum Wurster Nordseeküste e.V.

Satzung

Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen oder männlichen Personen wahrgenommen werden.

§ 1 Name des Verein

1. Der Verein führt den Namen „Weidenzentrum Wurster Nordseeküste“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt und hat den Sitz in Padingbüttel, Rotthausener Weg 1, 27639 Wurster Nordseeküste.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden und Förderern die das Weidenzentrum Land Wursten fördern wollen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur im Rahmen der kulturellen Nutzung des Weidenzentrums. Hierunter fällt die Veranstaltungsplanung, sowie alle Arbeiten die unmittelbar mit dem Betreiben des Weidenzentrums zusammenhängen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Verbreiten des kulturhistorischen Wissens über die Weide über Vorträge, Führungen und Tage der „Offenen Weidenpforte“.

Ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltige Lebensweise soll vermittelt werden. Das immaterielle Kulturerbe des Flechthandwerks wird ein wichtiger Schwerpunkt der Vereinstätigkeit sein.

Um die Vielfalt der Weiden zu dokumentieren, gehört der Anbau von Flechtweiden in einem Arboretum (Sammlung von verschiedenen Weidenarten) ebenso dazu wie die Ernte und ihre Verwendung.

Der Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe soll durch das Durchführen von Flechtkursen für Erwachsene und Kinder, besonders in Schulen und an Projekttagen im Weidenzentrum Rechnung getragen werden.

Ein internationaler Austausch wird angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung durch Ausgaben begünstigt werden. Ebenso unzulässig sind Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Alle Freunde und Förderer des Weidenzentrums Wurster Nordseeküste (natürliche und juristische Personen), auch Personengemeinschaften.

Die Mitgliedschaft entsteht mit Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.

Die Kündigung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Änderung der Anschrift ist dem Vorstand sofort mitzuteilen. _

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat, und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der engere Vorstand ist berechtigt, Aufgaben von Mitgliedern, die vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, kommissarisch auf andere Mitglieder zu übertragen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus zwei Beisitzern

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten zwei Wochen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Absendetages maßgeblich.

Anträge sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Dringlichkeit. Diese liegt vor, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Mindestbeiträge, Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann beschlossen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat werden mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu – und Wiederwahl im Amt.

Vorstand und Beirat beraten gemeinsam mit der Weidenzentrumsleitung über die Verwendung und Überlassung von Vereinsgeldern und haben das Recht der Entscheidung und der Kontrolle.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und zusammen mit dem anderen Kassenprüfer die Vereinskasse überprüft und der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die einen terminlichen Abstand von mindestens 14 Tagen haben und kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der Deichgraf Johans Grundschule Dorum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Padingbüttel, den 5.März 2015